

Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge
des Fachbereichs Informatik
an der Universität Koblenz-Landau

Vom 07. Juli 2011*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, geändert durch das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau am 6. Juli 2011 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau vom 15. März 2007 (Staatsanzeiger S. 479), geändert am 23. September 2008 (Staatsanzeiger S. 1597), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;

*Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 04/2011 der Universität Koblenz-Landau

4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

²Die Nachweise obliegen den Studierenden.

3. In § 8 Abs. 2 S. 2 werden hinter dem Wort „Ruhestand,“ die Worte „Juniorprofessorinnen und -professoren,“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt und das Wort „Studienzeiten,“ gestrichen.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden als gleichwertig anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

- b) In Absatz 4 wird im 1. und 2. Halbsatz jeweils das Wort „Studienzeiten,“ gestrichen.

5. In § 11 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „weiblicher“ gestrichen.

6. In § 15 Abs. 3 S. 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

7. § 16 wird aufgehoben.

8. § 17 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Geschäftsstelle des Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. ⁶Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. ⁷Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit ei-

nes von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. ⁸Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „¹Zur Masterprüfung“ durch die Worte „Zum Masterstudiengang“ ersetzt und Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „, deren Gesamtnote „gut“ und besser beträgt,“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Für die in Absatz 1 genannte Gruppe kann die Einschreibung für die Masterstudiengänge auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden. ²Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.“

10. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau Koblenz-Landau, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits eingeschrieben sind, gilt § 16 der bisherigen Bestimmungen bis einschließlich 19. Oktober 2011.

Koblenz, den 07. Juli 2011

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm